

Hinweise zur Remonstration:

- Die Remonstrationsfrist beträgt 14 Tage nach Bekanntgabe der Bewertung.
- Die Remonstration hat schriftlich in Papierform zu erfolgen. Die Remonstration ist eigenhändig zu unterschreiben und kann entweder im Sekretariat zu den Öffnungszeiten abgegeben oder per Post zugesandt werden. Zur Fristwahrung reicht der Poststempel.
- Der Remonstration sind die Klausur bzw. Seminararbeit und das Votum beizulegen.
- Die Remonstration ist ausführlich sachlich zu begründen. Ein Vergleich mit den Prüfungsleistungen anderer Studierender ist unzureichend. Gründe für eine Neubewertung sind insbesondere:
 - wenn Teile der Prüfungsleistung nicht berücksichtigt wurden oder
 - wenn die Bewertung in gesetzeswidriger Weise erfolgte oder
 - wenn bei der Bewertung ein Fehler unterlaufen ist, weil Zutreffendes als falsch bewertet wurde.
- Die Randbemerkungen sind u. U. wenig aussagekräftig für die Notenfindung; maßgeblich für die Benotung ist das Endvotum.
- Eine Verschlechterung der Note nach der Remonstration ist möglich (reformatio in peius).